



Der ander Theil der
Vorordnung.

Vonder Holzordnung.

Von Bauholz.

Wann man Bauholz verkaufft
(das doch ohne angebracht vnd erlaubt
Vnserer Renttkammer Râth keineswegs
beschehen) so soll der Vorsteher selbst/
mit sampt den Knechten in die Wâld
reutten / dieselbigen beschen / vnd nach
gelegenheit vnd viele der Stâmm / mit dem so solchs
Holz begehrt / den Kauff machen. Vnd wann er sich
mit ihme verglichen hat / als dann jedem Stamm / so
verkaufft / Vnser Waldzeichen geben / vnd den Vorst-
knechten bevehlen / damit sie ihr fleissig Aufsehen ha-
ben / daß er kein anders Holz / dann das ihm verkaufft
vnd bezeichnet ist / niderfâlle / noch sonst einigen Scha-
den im Wald thue / auch ober die Summa / so er be-
zahlt / ihme nichts anders mehr vergündt noch zuge-
lassen werde. Es solle auch diese gute Bescheidenheit
gebraucht /

D ij

28 Der ander Theil. Vonder
gebraucht / daß nit mit einem Baum / der umbgehawet
wirdt / andere umbgeschlagen werden.